

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: GG Art. 12, 6; Niedersächsisches Beamtengesetz § 22;
Niedersächsische Laufbahnverordnung i.d.F. vom
20. Januar 1967 §§ 38 ff.

Leitsatz: Die Rückzahlung von Ausbildungskosten kann rechts-
wirksam auch für den Fall vereinbart werden, daß
die Ausbildung auf Kosten eines Arbeitgebers des
öffentlichen Dienstes erfolgt und der Arbeitnehmer
später zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen
Dienstes übertritt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 252/72

Urteil des BAG vom 9. November 1972

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verkündet
am 9. November 1972

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. November 1972 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schröder, die Richter Siara und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Dr. Schneider und Döring für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 5. April 1972 - 4 Sa 481/71 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Tatbestand:

Die Beklagte war ab 1. April 1961 zunächst als Lehrling und anschließend als Angestellte beim Kläger tätig.

Auf Grund eines Beschlusses des Kreisausschusses vom 7. Januar 1966 wurde die Beklagte vom 1. April 1966 ab entsprechend den §§ 38 ff. der Niedersächsischen Laufbahnverordnung in der Fassung vom 20. Januar 1967 - NLVO - (Nds. GVB1. S. 9 ff.) zur Ausbildung im Rahmen der einheitlichen Laufbahn für den mittleren und den gehobenen Dienst zugelassen. Sie wurde zunächst zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Dienstes einberufen und bestand am 13. März 1967 die Verwaltungsprüfung I. Voraussetzung für ihre Zulassung zum Vorbereitungsdienst war die am 25. Januar 1966 schriftlich eingegangene Verpflichtung, Schulgeld und Prüfungsgebühren zurückzuzahlen, wenn ihr Dienstverhältnis zum Kläger aus einem von ihr zu vertretenden Grund innerhalb von fünf Jahren nach Lehrgangsende beendet wurde.

Ab 1. April 1968 wurde die Beklagte im Rahmen der Einheitslaufbahn zur zweijährigen Vorbereitung für die Verwaltungsprüfung II zugelassen. Den Vorbereitungsdienst leistete sie im Angestelltenverhältnis ab. Vom 8. Oktober 1969 bis zum 18. März 1970 nahm die Beklagte am Lehrgang II der Gemeindeverwaltungsschule in Hannover teil. Während dieser Zeit zahlte der Kläger ihr das Gehalt in Höhe von 5.450,21 DM weiter. Er bezahlte weiterhin das Schulgeld in Höhe von 270,-- DM, anteilige Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 679,11 DM und 202,-- DM an die VBL. Hierüber hatten die Parteien am 13. Juli 1967 schriftlich u.a. folgendes vereinbart:

"Die Übernahme der erheblichen Kosten für die Ausbildung an der Nieders. Gemeindeverwaltungsschule e.V. Hannover durch den Landkreis N erfolgt im Vertrauen darauf, daß Frl. F. nach Abschluß des Besuches der Nieders. Gemeindeverwaltungsschule e.V. seine Arbeitskraft dem Landkreis N dauernd, zumindest aber für die Dauer von 5 Jahren, zur Verfügung stellt. Im Hinblick auf die ungewöhnlichen Vorteile des Besuches der Nieders. Gemeindeverwaltungsschule e.V. in Hannover für das beruf-



- 3 -

liche Fortkommen der Absolventen einerseits und die erheblichen Kosten für den Landkreis N. andererseits, sind sich die Beteiligten darüber einig, daß Frl. F. die insgesamt vom Landkreis N. getragenen Kosten gemäß nachstehender Staffe­lung zu erstatten hat, wenn es vor Ablauf von 5 Jahren aus eigenem Entschluß aus dem Dienstverhältnis bei dem Landkreis N. ausscheidet. Dem eigenen Entschluß ist die vom Landkreis N. ausgesprochene Kündigung gleichzusetzen, wenn diese durch das schuldhaft Verhalten des Frl. F. ausgelöst wird.

Bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis und bei Kündigung durch den Landkreis aus vorstehend genannten Gründen hat Frl. F. dem Landkreis N. von den insgesamt gewährten Bezügen einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen und Schulgeld zu erstatten:

Innerhalb des 1. Halbjahres nach Beendigung des Schulbesuches

							100 %
"	"	2.	"	"	"	"	90 %
"	"	3.	"	"	"	"	80 %
"	"	4.	"	"	"	"	70 %
"	"	5.	"	"	"	"	60 %
"	"	6.	"	"	"	"	50 %
"	"	7.	"	"	"	"	40 %
"	"	8.	"	"	"	"	30 %
"	"	9.	"	"	"	"	20 %
"	"	10.	"	"	"	"	10 %

so daß nach Ablauf von 5 Jahren jegliche Rückforderung der vom Landkreis N. erbrachten Leistungen ausgeschlossen ist.

Die Beteiligten sind sich außerdem darüber einig, daß Fräulein F. aus dieser Vereinbarung kein Recht auf die Dauer seiner Beschäftigung beim Landkreis N. ableiten kann."

Nach Bestehen der Verwaltungsprüfung II setzte die Beklagte ihre Tätigkeit beim Kläger nicht mehr fort, sie trat vielmehr die Stelle einer Regierungsinspektorin z.A. beim Regierungspräsidenten in L. an, wo sie jetzt noch tätig ist. Diese berufliche Änderung hat ihren Grund darin, daß die Beklagte zwischenzeitlich nach Lüneburg geheiratet hatte. Das Dienstverhältnis der Parteien wurde durch eine Vereinbarung vom 23. März 1970 "im beiderseitigen Einvernehmen" mit Ablauf des 31. März 1970 aufgelöst. In der Vereinbarung heißt es u.a.:

"Die Vereinbarung vom 13. Juli 1967 über die Erstattung der Ausbildungskosten wird hiervon nicht berührt."

- 4 -



- 4 -

Mit der Klage fordert der Kläger die oben im einzelnen aufgeführten Leistungen im Gesamtbetrag von 6.601,32 DM. Er hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung dieses Betrages nebst 4 % Zinsen seit dem 12. Dezember 1970 zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hält sich zur Rückzahlung nicht für verpflichtet, weil die Vereinbarung vom 13. Juli 1967 rechtsungültig sei. Spätestens mit der Zulassung zur Einheitslaufbahn sei der Kläger nämlich verpflichtet gewesen, sie auf seine Kosten für die II. Verwaltungsprüfung auszubilden. Nur der erste Schritt des Klägers, nämlich die Zulassung zur Einheitslaufbahn überhaupt, sei freiwillig gewesen. Eine Vereinbarung über die Rückzahlung von Ausbildungskosten sei immer rechtswidrig, wenn ein vertraglicher Ausbildungsanspruch des Arbeitnehmers bestehe.

Die Vereinbarung sei weiter deshalb ungültig, weil die Ausbildung im allgemeinen öffentlichen Interesse erfolgt sei. Es sei daher mindestens unzulässig, durch Vereinbarungen der vorliegenden Art einen Angehörigen des Kommunaldienstes am Übertritt zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn zu hindern.

Zu bedenken sei schließlich, daß die Beklagte aus einem zwingenden Grunde, nämlich wegen ihrer Verheiratung, nach L gegangen sei. Die vorliegende Rückzahlungsklausel erschwere eine Familiengründung einschneidend und sei daher mit Art. 6 GG und der sozialstaatlichen Ordnung unvereinbar.

Beide Vorinstanzen haben nach dem Klageantrag erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat sein Urteil wie folgt begründet:

Die Vereinbarung vom 13. Juli 1967 sei rechtsgültig. Ihre vertraglich übernommene Tätigkeit hätte die Beklagte ohne Zulassung zur Einheitslaufbahn und ohne Besuch der Lehrgänge weiter ausüben können. Ihr vornehmliches Interesse habe darin gelegen, dienstlich weiter zu kommen. In einem solchen Falle sei es zulässig, daß der Arbeitgeber die ohne Verpflichtung übernommenen Ausbildungskosten im Falle eines späteren Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis zurückverlange. An der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Weiterbildung der Beklagten habe freilich auch der Kläger ein Interesse gehabt, nämlich das, ausgebildete Dienstkräfte zu erhalten. Diesem Interesse stehe aber mindestens gleichwertig das Interesse der Beklagten gegenüber, Beamtin des gehobenen Verwaltungsdienstes werden zu können. Die Frage, ob die Dauer der Bindung der Beklagten durch den Vertrag vom 13. Juli 1967 zulässig sei, könne offen bleiben, denn für den hier gegebenen Fall, daß der ausgebildete Angestellte überhaupt nicht mehr in das bisherige Dienstverhältnis zurückkehre, sei eine Rückzahlung in voller Höhe gestattet. Das Landesarbeitsgericht hält schließlich die Rückzahlungsverpflichtung auch für vereinbar mit Art. 6 GG. Eine zeitweilige Trennung von Eheleuten sei nicht immer grundgesetzwidrig. Zahlreiche Eheleute, wie z.B. Bundeswehrangehörige, müßten gleichfalls mehr oder weniger längere Zeit getrennt leben.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Mit dem Landesarbeitsgericht sieht der Senat die Rückzahlungsvereinbarung vom 13. Juli 1967 als rechtswirksam an.

1. Die Vereinbarung ist zunächst mit den Vorschriften des Beamtenrechts des Landes Niedersachsen vereinbar. Der Senat hält die entgegengesetzte Auffassung des Niedersächsischen Ministers des Innern in dessen Schreiben vom 16. Dezember 1970 nicht für zutreffend. Es gibt keine Vorschrift im niedersächsischen Landesrecht, die den kommunalen Arbeitgeber verpflichtet, den zur Einheitslaufbahn i. S. der §§ 38 ff. NLVO zugelassenen Angestellten ebenso zu behandeln wie einen zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren Dienstes; insbesondere läßt sich aus § 22 Abs. 3 Satz 3 NBG eine solche Verpflichtung nicht herleiten. Entscheidend ist, daß die einschlägigen Vorschriften den Status des zur Einheitslaufbahn zugelassenen Angestellten während der Ausbildungszeit nicht



ändern. Damit fehlt es auch an einer gesetzlichen Verpflichtung zur Übernahme der Ausbildungskosten durch den Arbeitgeber des kommunalen Dienstes in Niedersachsen. Daher können Vereinbarungen der hier zu beurteilenden Art nicht an Vorschriften des niedersächsischen Beamtenrechts scheitern.

2. Auch aus sonstigen Gründen ist die Vereinbarung vom 13. Juli 1967 nicht rechtsunwirksam.

a) Im Vordergrund steht die Frage, ob die Vereinbarung mit den für das Arbeitsverhältnis geltenden rechtlichen Maßstäben rechtlich vereinbar ist. Rückzahlungsverpflichtungen der vorliegenden Art sind nach der Rechtsprechung des Senats grundsätzlich zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach Treu und Glauben dem Arbeitnehmer zuzumuten sind und vom Standpunkt eines verständigen Betrachters aus einem begründeten und zu billigenden Interesse des Arbeitgebers entsprechen (Urteil vom 24. Januar 1963 - 5 AZR 100/62 - AP Nr. 29 zu Art. 12 GG; ferner das ebenfalls zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts bestimmte Urteil des Senats vom 16. Mai 1972 - 5 AZR 459/71 - BB 72, 918; DB 72, 1492).

Auch die Revision leugnet an sich nicht, daß die vorliegende Rückzahlungsvereinbarung ein zulässiges Mittel ist, um die vorzeitige Abwanderung eines auf öffentliche Kosten ausgebildeten Arbeitnehmers des öffentlichen Dienstes in die Privatwirtschaft zu erschweren. Soweit es auf die Interessen des Arbeitgebers ankommt, liegt der entscheidende Grund für die Zulässigkeit darin, daß der öffentliche Arbeitgeber die Ausbildungskosten aus dem ihm zur Verfügung stehenden, im allgemeinen begrenzten Etat entnimmt und damit finanzielle Mittel für die sonstigen Aufgaben des von ihm verwalteten Bereichs entzieht. Dieselbe Situation ist aber auch dann gegeben, wenn der auf Kosten des öffentlichen Arbeitgebers ausgebildete Arbeitnehmer in die Dienste eines anderen Arbeitgebers des öffentlichen Dienstes tritt. Es kann dabei keinen entscheidenden Unterschied machen, ob der



Übertritt zu einem solchen Dienstherrn erfolgt, der, wie im vorliegenden Fall, ebenso wie der bisherige Dienstherr innerhalb derselben staatlichen Einheit öffentliche Verwaltungsaufgaben erfüllt. Solange im letzteren Falle die beiden Dienstherrn von einander getrennte Haushalte haben, bleibt der oben genannte das Rückzahlungsinteresse des Arbeitgebers rechtfertigende Grund wirksam. Unerwünschte Auswirkungen für den Arbeitnehmer lassen sich nur dadurch vermeiden, daß der spätere Dienstherr - hier der Regierungspräsident in Hildesheim bzw. das Land Niedersachsen - für die vom Kläger übernommenen Ausbildungskosten eintritt.

b) Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht ferner in der Rückzahlungsverpflichtung keinen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gebot des Schutzes von Ehe und Familie (Art. 6 GG) erblickt. Fraglos belastet die Verpflichtung zwar die Beklagte finanziell; sie ist aber keine Maßnahme, die sich direkt oder indirekt gegen Gründung oder Bestand einer Ehe richtet. Sie steht in der Reihe aller jener finanziellen Fragen, die vor einer Eheschließung zu bedenken und von den Eheschließenden allein zweckgemäß zu regeln sind.

c) Unrichtig ist schließlich die Ansicht der Revision, nur zugleich mit der Zulassung der Beklagten zur Einheitslaufbahn hätten Rückzahlungsverpflichtungen der Beklagten begründet werden können; danach sei die Ausbildung zur arbeitsvertraglichen Hauptpflicht geworden und von Gegenleistungen nicht mehr abhängig. Hier ist übersehen, daß die Freiwilligkeit des Entschlusses des Klägers, die Beklagte zur Einheitslaufbahn zuzulassen, die gesamte Ausbildungszeit betroffen hat. Die Beklagte mußte daher von vornherein damit rechnen, daß auch für die späteren Ausbildungsphasen dieselben Bedingungen gestellt würden wie in der ersten Rückzahlungsvereinbarung vom 25. Januar 1966.

Damit war die Revision zurückzuweisen.

gez. Dr. Schröder

Bichler

Siara

Dr. Dr. Schneider

Döring



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

